

## Informationen zum Täuschungsverdachtsverfahren an der Carl von Ossietzky Universität Oldenburg

Stabstelle Universitätsstrategie – Schwerpunkt Lehre  
von Susanne Schorer und Wiebke J. Legtenborg

Version 1 – 30. Juli 2026

### Inhaltsverzeichnis

|                                                                               |   |
|-------------------------------------------------------------------------------|---|
| 1 Kurzzusammenfassung .....                                                   | 2 |
| 2 Einleitung.....                                                             | 3 |
| 3 Welche Funktionen haben Prüfungen? .....                                    | 3 |
| 4 Wie kann ein Täuschungsverdachtsverfahren präventiv vermieden werden? ..... | 4 |
| 5 Was ist ein Täuschungsverdachtsverfahren?.....                              | 5 |
| Wann wird ein Täuschungsverdachtsverfahren eingeleitet? .....                 | 5 |
| Wie läuft ein Täuschungsverdachtsverfahren ab? .....                          | 5 |
| Wie lange dauert ein Täuschungsverdachtsverfahren? .....                      | 7 |
| 6 Was sind die Konsequenzen eines Täuschungsverdachtsverfahrens? .....        | 7 |
| 7 Welche Unterstützungsangebote für Studierende gibt es? .....                | 8 |

*Hinweis: Dieser Text dient der Information. Für konkrete Rechtsfragen empfehlen wir, sich an das Prüfungsamt oder die anderen Beratungsstellen zu wenden.*

## 1 Kurzzusammenfassung

- Hochschulprüfungen verfolgen i. d. R. zwei Ziele: die Feststellung eines Wissenstandes und der Nachweis einer (bestimmten) Qualifikation.
- Elementar für die Bewertung einer Prüfung ist die Eigenleistung.
- Der Einsatz Künstlicher Intelligenz (KI) in Prüfungsleistungen kann Eigenleistung ganz oder teilweise ersetzen, wodurch die Prüfungsleistung unbewertbar werden kann. Daher muss der Einsatz von KI in Prüfungsleistungen entsprechend der geltenden Vorgaben dokumentiert werden.
- Um Täuschungen präventiv zu verhindern, sollten Lehrende die zugehörigen Regeln rund um Prüfungen klar kommunizieren und Studierende diese kennen und befolgen.
- Bei Verdacht auf Täuschung muss diesem nachgegangen werden. Kann der Verdacht nicht bereits im Vorfeld ausgeräumt werden, wird ein Täuschungsverdachtsverfahren eingeleitet.
- Ein Täuschungsverdachtsverfahren wird von Prüfenden eingeleitet, das Prüfungsamt ist zuständiger Ansprechpartner für Lehrende und Studierende. Der Kontakt funktioniert per E-Mail ([p-amt.plagiate@uol.de](mailto:p-amt.plagiate@uol.de)) oder Telefon (0441 – 798-2487).
- Studierende haben das Recht auf Anhörung und Akteneinsicht.
- Die Anhörung (= schriftliche studentische Stellungnahme) kann dazu führen, dass der Verdacht ausgeräumt wird und der Prüfungsausschuss keine Täuschung sieht.
- Der Prüfungsausschuss entscheidet über die Täuschung.
- Studierende dürfen in der Zeit bis zur Entscheidung weiterstudieren.
- Für das Verfahren gibt es keine gesetzlichen Fristen, die Dauer ist offen.
- Konsequenzen reichen von der Wiederholung einer Prüfung bis zum Ausschluss vom Studium. In schweren Fällen können auch strafrechtlichen Konsequenzen drohen.
- Die zuständige Sachbearbeitung für Täuschungsverdachte im Prüfungsamt, der AstA, die jeweiligen Studiengangskoordinator\*innen und ggf. das Behindertenreferat können Studierende im Falle eines Täuschungsverdachtsverfahrens unterstützen.

## 2 Einleitung

Im Rahmen von Prüfungen werden Leistungen von Prüflingen abgefragt, die – grob formuliert – deren Kenntnisstand zum und den Umgang mit dem Prüfungsgegenstand zeigen sollen. Basis für die Bewertung einer Prüfung ist die **Eigenleistung**, also die Leistung, die vom Prüfling selbständig erbracht wird. Da ein Prüfling nicht aufgrund einer Leistung von Dritten beurteilt werden darf, muss im Rahmen der Prüfungsleistung deutlich werden ob, und ggf. in welchem Maß, Leistungen von Dritten einfließen. Dazu hat sich die gute wissenschaftliche Praxis (GWP) etabliert, die fordert, dass Hilfsmittel und Quellen benannt und Zitate transparent dokumentiert werden.

Die Nutzung von **Künstlicher Intelligenz (KI)** für Prüfungsleistungen stellt eine neue Herausforderung für Hochschulen dar, da KI-Tools ganz oder teilweise die Eigenleistung der Studierenden v. a. in unüberwachten Formaten (wie z. B. der schriftlichen Hausarbeit) ersetzen kann und die Prüfung dadurch unbewertbar werden kann. Daher muss der Einsatz von KI dokumentiert werden. Aktuell gibt es allerdings noch keine allgemeingültige Praxis, wie mit diesem neuen Hilfsmittel umzugehen ist oder wie dessen Einsatz zweifelsfrei im Sinne der GWP dokumentiert werden kann.

Um **Transparenz und Fairness in der Prüfungspraxis** zu gewährleisten, ist es daher wichtig, dass Studierende und Lehrende sich über die Regeln zur Dokumentation der Eigenleistung klar verständigen und die Konsequenzen im Falle einer Täuschung klar sind.

## 3 Welche Funktionen haben Prüfungen?

Prüfungen sind ein wesentlicher Bestandteil eines Studiums und haben **zwei zentrale Funktionen**:

1. Die Beurteilung individuellen Wissens und erworbener Kompetenzen, um eine Einordnung der eigenen Fähigkeiten sowie die Positionierung in der eigenen Kohorte zu kennen, sowie
2. der Nachweis einer bestimmten Qualifikation, z. B. durch die Erlangung von Kreditpunkten (KP) oder in Form eines bestimmten Abschlusses.

Prüfungen sind für Hochschulen elementar, um Ihrem Auftrag als Bildungsinstitutionen nachzukommen.

## 4 Wie kann ein Täuschungsverdachtsverfahren präventiv vermieden werden?

Ein Täuschungsverdachtsverfahren ist ein Zeichen dafür, dass die Kommunikation oder die Regeln im Vorfeld nicht klar waren. Insbesondere im Bereich des KI-Einsatzes gibt es noch keine hochschulweitgeltenden Regeln, die allgemein bekannt wären. Die Auffassung, was mit KI erlaubt sein sollte und was nicht, ist von Fachdisziplin zu Fachdisziplin unterschiedlich und unterliegt aktuell noch starkem Wandel.

Um Unklarheiten im Zusammenhang mit der Nutzung von KI-Tools zu vermeiden, helfen verschiedene Schritte:

### Lehrende ...

- sollten den **gewünschten Umgang mit KI** in ihrer Lehre frühzeitig **kommunizieren** und mit Ihren Studierenden **einüben**.
- sollten **klare und transparente Regeln** schriftlich für die Verwendung und Dokumentation von KI-Tools aufstellen, z. B. mithilfe von [KIKO, dem GKI-Handreichungskonfigurator](#)<sup>1</sup>.
- sollten ihren Studierenden ausreichend **Raum für Austausch und Fragen** zu KI-Tools einräumen.
- sollten aktiv auf Ihre Studierenden zugehen, insbesondere wenn Sie Anzeichen für Probleme in Bezug auf die Prüfungsleistung erkennen, um eine **frühzeitige Klärung zu ermöglichen**.

### Studierende ...

- müssen sich an die **vorgegebenen Regeln** in der für sie geltenden aktuellen Prüfungsordnung, der Lehrenden sowie an die [Regeln guter wissenschaftlicher Praxis \(GWP\)](#) halten.
- sollten sich bei Unklarheiten **frühzeitig Rat holen**.
- sind dafür verantwortlich, dass ihre Eigenleistung in einer Prüfungsleistung **sichtbar dargestellt** ist.
- sollten sich bewusst sein, dass sie insbesondere für den Einsatz von KI-Tools in Prüfungsleistungen **die alleinige Verantwortung tragen** und im Zweifelsfall die Konsequenzen (siehe unten) tragen müssen.

---

<sup>1</sup> Verfügbar im Intranet für angemeldete Benutzer\*innen

- sollten wissen, dass **KI-Einsatz in oder für Prüfungsleistungen nur zulässig ist, sofern er ausdrücklich durch die jeweilige Lehrperson erlaubt** wurde.

Vielfältige Informationen rund um KI in der Lehre finden sich z. B. auf den [KI-Seiten der Stabstelle Universitätsstrategie – Schwerpunkt Lehre](#).

## 5 Was ist ein Täuschungsverdachtsverfahren?

Im Rahmen einer Täuschung wird durch einen Prüfling der Einfluss Dritter **verschleiert oder nicht korrekt angegeben** und eine Fremdleistung, bewusst oder unbewusst, ganz oder in Teilen, für die eigene ausgegeben. Täuschungen in Prüfungen **müssen** von Seiten der Hochschulen geahndet werden, der zugehörige Prozess nennt sich **Täuschungsverdachtsverfahren**.

### Wann wird ein Täuschungsverdachtsverfahren eingeleitet?

Ein Täuschungsverdachtsverfahren wird eingeleitet, wenn eine prüfende Person begründeten Verdacht hat, dass eine Prüfungsleistung nicht ausschließlich aus Eigenleistung besteht. Hinweise auf eine Täuschung können sein:

- Ein **Plagiat** (Verwenden von Texten, Ideen oder anderen Inhalten einer anderen Quelle, ohne diese zu zitieren oder zu kennzeichnen)
- Der Einsatz **unzulässiger** Hilfsmittel
- Ein **fehlender oder fehlerhaft dokumentierter Einsatz** zulässiger Hilfsmittel
- **Fehlende oder falsche Quellenangaben**
- Die starke **Abweichung der Qualität der Prüfungsleistung** im Vergleich zu vorhergehenden Leistungen, die sich nicht anders erklären lassen

### Wie läuft ein Täuschungsverdachtsverfahren ab?

Das Täuschungsverdachtsverfahren umfasst verschiedene Schritte:

#### 1. Meldung

**Die prüfende Person** meldet der zuständigen Sachbearbeitung für Täuschungsverdachte im Prüfungsamt den Täuschungsverdacht. Der/die Prüfer\*in wird dazu angehalten, keine Aussagen zum Täuschungsverdacht gegenüber den betroffenen Studierenden zu machen. Sie dürfen die Studierenden aber darüber informieren, dass sie das Prüfungsamt verständigt haben.

**Ansprechpartner für Studierende** ist dann die zuständige Sachbearbeitung für Täuschungsverdachte im Prüfungsamt, die per E-Mail ([p-amt.plagiate@uol.de](mailto:p-amt.plagiate@uol.de)) oder telefonisch bzw. persönlich nach Terminabsprache kontaktiert werden kann.

## 2. Recht auf Anhörung und Akteneinsicht

Studierende haben das Recht auf Anhörung und auf Akteneinsicht, was bedeutet, dass sie Einsicht in die Prüfungsleistung und in die Begründung der Prüfenden bekommen müssen und sich im Verfahren äußern dürfen.

Die Studierenden werden über das Verfahren per E-Mail informiert. Sie erhalten Zugang zu den Unterlagen<sup>2</sup> und können eine **schriftliche Stellungnahme** abgeben. Dafür wird eine **Frist von 10 Tagen** eingeräumt. Daher empfiehlt es sich, dass Studierende regelmäßig ihr Postfach überprüfen, wenn sie auf eine Note warten.

## 3. Stellungnahme

Das Recht auf Anhörung wird durch die schriftliche Stellungnahme der Studierenden wahrgenommen. Diese muss wahrheitsgemäß und fristgerecht erfolgen. Dabei ist zu beachten, dass die Stellungnahme potenziell auch in einem Gerichtsverfahren vorliegen wird. Daher sollte sie erst **nach Prüfung aller vorliegenden Informationen sorgfältig** von der oder dem Studierenden formuliert werden. Eine Beratung durch Expert\*innen oder rechtlichen Beistand (siehe unten) kann dafür hilfreich sein.

Die studentische Stellungnahme sowie alle weiteren Unterlagen werden **dem Prüfungsausschuss** zur Verfügung gestellt. Bei Bedarf erhält die prüfende Lehrperson ebenfalls die studentische Stellungnahme und kann zu diesem Zeitpunkt, aufgrund der Informationen daraus, die Täuschungsanzeige zurückziehen. Dann wird kein Verfahren eingeleitet.

## 4. Prüfungsausschuss berät und entscheidet

Wenn die Anzeige nicht zurückgezogen wird, wird von der zuständigen Sachbearbeitung im Prüfungsamt ein Sitzungstermin für den Prüfungsausschuss organisiert. Der Prüfungsausschuss sichtet die Dokumente und bildet sich eine Meinung. Wenn keine Stellungnahme vom Studierenden eingereicht wurde, wird aufgrund der **vorliegenden Aktenlage eine endgültige Entscheidung** getroffen.

- Wenn sich der **Verdacht auf Täuschung nicht bestätigt**, kann der Prüfungsausschuss diesen zurückweisen, also beschließen, dass keine Täuschung vorliegt. Die Studierenden werden darüber per E-Mail informiert. Die bzw. der Studierende erhält vom Prüfenden eine Note für die Prüfungsleistung und das Verfahren ist damit abgeschlossen.
- Wenn eine Täuschung gesehen wird, muss der Prüfungsausschuss zunächst feststellen, ob eine einfache, wiederholte oder schwerwiegende Täuschungsabsicht vorliegt. Im zweiten Schritt wird dann entschieden, welche Sanktionen verhängt

---

<sup>2</sup> Sollten die Informationen nicht vorliegen, sollten sie umgehend bei der zuständigen Sachbearbeitung im Prüfungsamt angefordert werden.

werden. Die Prüfung gilt als nicht bestanden. Der entsprechende Bescheid wird per Post an die Studierenden versendet.

## 5. Rechtsmittel

Gegen den Bescheid kann **innerhalb von einem Monat ab Zustellung** beim Verwaltungsgericht Klage erhoben werden. Vor dem Verwaltungsgericht besteht kein Anwaltszwang, je nach Sachlage ist eine anwaltliche Beratung aber zu empfehlen (Unterstützungsangebote siehe unten).

## Wie lange dauert ein Täuschungsverdachtsverfahren?

Die Dauer eines Täuschungsverdachtsverfahrens ist maßgeblich von der **Mitarbeit der Beteiligten abhängig**. Gesetzliche Fristen, bis wann ein Täuschungsverdachtsverfahren entschieden werden muss, gibt es nicht; das Prüfungsamt bemüht sich aber um eine zeitnahe Bearbeitung. Durchschnittlich dauern Täuschungsverdachtsverfahren an der Uni Oldenburg **ca. 3 Monate** (Stand Juli 2026). Im Prüfungsausschuss sind Hochschullehrenden, wissenschaftlichen Mitarbeiter\*innen und Studierende vertreten. Insbesondere in den vorlesungsfreien Zeiten kann es länger dauern, bis ein Prüfungsausschuss **in beschlussfähiger Form** zusammentreten kann.

Für Studierende ist wichtig zu wissen, dass sie in dieser Zeit ihr Studium **ganz regulär fortsetzen dürfen** und die Entscheidung nicht abwarten müssen.

## 6 Was sind die Konsequenzen eines Täuschungsverdachtsverfahrens?

Wird der **Täuschungsverdacht nicht bestätigt**, wird die prüfende Person um Bewertung der Prüfungsleistung gebeten; damit ist das Verfahren beendet.

Wird der **Täuschungsverdacht bestätigt**, gilt die Prüfung als „nicht bestanden“. Die **Konsequenzen** fallen unterschiedliche aus.

Für **Bachelorstudiengänge** gilt:

- **Einfache Täuschung:** Wiederholung des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung. Es liegt im Ermessen des Prüfungsausschusses die Wiederholungsmöglichkeit zu reduzieren.
- **Schwerwiegende Täuschung:** Der Prüfungsausschuss kann die oder den Studierenden von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Bachelorprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

- **Wiederholte Täuschung:** Die oder der Studierende wird von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausgeschlossen. Die Bachelorprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

Für **Masterstudiengänge** gilt:

- **Einfache Täuschung:** Wiederholung des Moduls einschließlich der Prüfungsleistung.
- **Schwerwiegende oder wiederholte Täuschung:** Der Prüfungsausschuss kann die oder den Studierende\*n von der Fortsetzung des Prüfungsverfahrens ausschließen. Die Masterprüfung in diesem Studiengang gilt dann als endgültig nicht bestanden.

Wurde im Rahmen der Prüfungsleistung eine **eidesstattliche Erklärung** abgegeben, kann es im schlimmsten Fall sogar zu einer strafrechtlichen Anzeige (mit der Möglichkeit einer Freiheitsstrafe) und einem Eintrag ins amtliche Führungszeugnis kommen.

## 7 Welche Unterstützungsangebote für Studierende gibt es?

Studierenden stehen verschiedene Möglichkeiten zur Verfügung, sich zu informieren und Unterstützung zu erhalten:

- Im Prüfungsamt gibt es eine **zuständige Sachbearbeitung für Täuschungsverdachte**. Sie erreichen diese per E-Mail unter [p-amt.plagiate@uol.de](mailto:p-amt.plagiate@uol.de) oder telefonisch unter Tel. 0441 – 798-2487.
- Der **AstA** bietet Beratung und Begleitung im Verfahren an und ist ebenfalls per E-Mail unter [beratung@asta-uol.de](mailto:beratung@asta-uol.de) erreichbar.
- Das **Behindertenreferat** (<https://uol.de/behindertenreferat/nachteilsausgleich>) steht allen beratend zur Seite, die Anspruch auf einen Nachteilsausgleich haben.
- **Studiengangskoordinator\*innen** (<https://uol.de/studium/koordinatorinnen>) können Informationen über Täuschungsverdachtsverfahren sammeln und so ggf. Schwachstellen im Aufbau von Lehrveranstaltungen erkennen und beheben.

Darüber hinaus besteht immer die Möglichkeit, sich **rechtlichen Beistand** zu holen - dies geschieht auf eigene Kosten.